

Luzern, 15. Dezember 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 377

Nummer: A 377
 Protokoll-Nr.: 1449
 Eröffnet: 14.09.2020 / Finanzdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Meier Anja und Mit. über Transparenz bei Steuerabzügen für Zuwendungen an politische Parteien

Zu Frage 1: Wie schätzt die Regierung die Auswirkung von Parteizuwendungen durch Privatpersonen und Firmen auf Abstimmungs- und Wahlergebnisse im Kanton Luzern ein?

Es ist praktisch unmöglich, diesbezüglich eine Aussage zu machen. Wie wir schon in früheren Vorstössen ausgeführt haben (etwa [M 513/2014](#)), gehen wir davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger durchaus in der Lage sind, das politische Geschehen nach ihren eigenen Kriterien kritisch zu beurteilen. Dementsprechend sind wir überzeugt, dass sich die Stimmberechtigten auch von finanziell aufwendigen Abstimmungskampagnen nicht gross beeinflussen lassen.

Zu Frage 2: Basierend auf den bereits definitiv veranlagten Steuererklärungen: In wie vielen Fällen wurden von 2015 bis 2019 Abzüge von Privaten für Zuwendungen an politische Parteien verzeichnet? Wie hoch sind die Durchschnittsbeträge und wie hoch ist die Gesamtsumme dieser Abzüge? Wie viele Personen brachten mehr als 5000 Franken in Abzug?

Auswertungen aus der Steuerstatistik sind für die Jahre 2015 bis 2018 möglich. Die Steuerstatistik 2019 liegt noch nicht vor. Für diese Periode gibt es noch zu wenige definitive Veranlagungen, um repräsentativ zu sein. Da der Abzug auf 5'300 beschränkt ist, ist zusätzlich eruiert worden, wie oft der Maximalabzug beansprucht worden ist.

Die Auswertung ergibt folgendes Bild:

		Steuerpflichtige						Zuwendungen und Beiträge an Parteien (in Fr.) (mit Zuwendungen)									
Jahr	Ziffer	Anzahl				Anteil in Prozent				Summe	Perzentile						Mittelwert
		Total	mit Zuwendungen			> 5'000 Fr.	5'300 Fr.	> 5'000 Fr.	5'300 Fr.		10	25	50	75	90	95	
			> 5'000 Fr.	5'300 Fr.	> 5'000 Fr.												
2015	325	230'625	5'175	79	69	2,24	0,03	0,03	2'218'615	50	100	155	340	950	1'855	429	
2016	325	232'736	5'275	74	68	2,27	0,03	0,03	2'045'273	50	100	140	300	798	1'560	388	
2017	325	234'590	5'465	59	52	2,33	0,03	0,02	1'936'449	50	100	129	300	700	1'360	354	
2018	325	236'414	5'576	56	52	2,36	0,02	0,02	2'055'376	50	100	140	300	710	1'468	369	

LUSTAT Statistik Luzern
 Datenquelle: LUSTAT - Steuerstatistik

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden in den insgesamt über 230'000 Steuererklärungen zwischen 5'175 (Steuerperiode 2015) und 5'576 (Steuerperiode 2018) mal ein Parteispendenabzug geltend gemacht. Das sind 2,24 bis 2,36 Prozent aller Steuererklärungen. In 52 bis 68 Fällen wurde der Maximalabzug (5'300 Franken) geltend gemacht. Im Durchschnitt belief sich der Abzug auf 354 bis 429 Franken. Der Mittelwert lag zwischen 129 bis 155 Franken, das heisst bei der einen Hälfte betrug der Abzug weniger und bei der anderen Hälfte mehr als diese Werte. Die 25 Prozent niedrigsten Zuwendungen betragen lediglich bis 100 Franken, die 10 Prozent höchsten Zuwendungen betragen 700 bis 950 Franken oder mehr (maximal 5'300 Franken). In der Summe betragen die steuerlich geltend gemachten Zuwendungen zwischen rund 1,9 und 2,2 Millionen Franken jährlich.

Zu Frage 3: Wie verteilen sich die Zuwendungen an die verschiedenen Parteien?

Die Parteizuwendungen werden in der Steuererklärung natürlicher Personen mit einer separaten Position ausgewiesen. Verlangt wird eine Aufstellung der Zuwendungen. Erfasst werden die Zuwendungen im Steuersystem nicht nach Parteien. Eine Auswertung nach Parteien ist daher nicht möglich. Eine entsprechende Aussage wäre nur mit einer aufwendigen Prüfung der einzelnen Dossiers möglich.

Zu Frage 4: Gibt es eine Möglichkeit, dieselben Zahlen für Parteizuwendungen durch Firmen zu eruieren?

Bei juristischen Personen werden Parteizuwendungen nicht separat deklariert. Sie sind im geschäftsmässig begründeten Aufwand enthalten. Es gibt keine systemmässige Erfassung der Zuwendungen und eine Auswertung ist daher nicht möglich.

Zu Frage 5: Die kantonale Gesetzgebung erlaubt zurzeit keine kommunalen Sonderregelungen in Sachen Parteienfinanzierung. Wie beabsichtigt die Regierung, auf das im Luzerner Stadtparlament überwiesene Postulat für eine gesetzliche Grundlage zur Offenlegungspflicht für finanzielle Beiträge an politische Akteure zu reagieren?

Wenn die Stadt Luzern eine Regelung betreffend die Parteienfinanzierung beschliessen will, so ist das möglich. Das Stimmrechtsgesetz, welches im Wesentlichen die Stimmberechtigung und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen regelt, steht dem jedenfalls nicht entgegen. Um auf kommunaler Ebene eine Regelung betreffend die Offenlegung der Parteienfinanzierung einzuführen, braucht es keine kantonale Rechtsgrundlage. Eine solche ist aktuell auch nicht geplant.

Zu Frage 6: Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu treffen, um die Transparenz in der Politikfinanzierung zu stärken?

Wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, ist aktuell nicht geplant, eine kantonale Rechtsgrundlage in dieser Thematik zu schaffen.